Regierungsratsbeschluss vom 04. Juli 2017

Totalrevision der Veordnung über den Datenmarkt vom 12. Juli 2005 **P171012**

1. Der Regierungsrat genehmigt die Verordnung über den Datenmarkt (DMV).
2. Die Verordnung tritt mit Ausnahme von § 7 am fünften Tag nach der Publikation in Kraft. Bezüglich § 7 bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
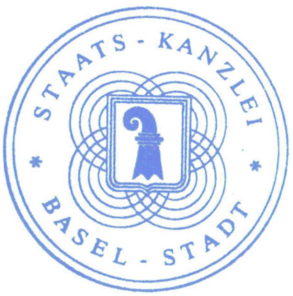
Begründung
Beim Datenmarkt handelt es sich um einen Datenpool gemäss § 1a der Informations- und Datenschutzverordnung (IDV) vom 9. August 2011. Gestützt auf den Beschluss des Regierungsrates vom 11. Februar 2014 wurde in der IDV eine Bestimmung über die Vorgaben der rechtlichen Grundlagen von Datenpools aufgenommen. Darüber hinaus ist vorgesehen, im Informations- und Datenschutzgesetz (IDG) vom 9. Juni 2010 eine gesetzliche Grundlage für die interne Verwendung einer Personenidentifikationsnummer für den Austausch und die Verknüpfung von Personendaten zwischen und innerhalb von öffentlichen Organen zu schaffen. Den entsprechenden Ratschlag hat der Regierungsrat heute dem Grossen Rat überwiesen. Mit dem vorliegenden Entwurf einer totalrevidierten Verordnung über den Datenmarkt werden die genannten Vorgaben der IDV und des IDG umgesetzt. Ausserdem werden vor allem aufgrund der technischen Entwicklung im Bereich der Informatik überholte Bestimmungen an die aktuellen Gegebenheiten angepasst.